



RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

NEWSLETTER - TÜRKEI

Nr. 7: DEZEMBER 2018

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI	– Indonesien, Kasachstan – Mandatsarbeit ○ <i>Vollmachten: Änderung unserer Praxis</i> ○ <i>Neue Mandate</i> – Pressearbeit
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT	– Politik – Devisenkurse – Maßnahme zum Schutz der türkischen Lira (2)
RECHTSPRECHUNG	– Kassationshof bestätigt Verurteilung von Enis Berberoğlu – Der Fall Demirtaş
TÜRKISCHES RECHT VOR DEUTSCHEN GERICHTEN	– AG Ingolstadt, Beschluss v. 11.01.2017 - 002 F 808/15 (Morgengabe)

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10
TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

INDONESIEN, KASACHSTAN

Die Kanzlei Rumpf Rechtsanwälte hat ihr Beziehungsgeflecht nach Indonesien und Kasachstan ausgeweitet.

In Indonesien geht es um Infrastruktur-Ausschreibungen, für welche wir unseren Mandanten unsere neuen Kontakte gerne zur Verfügung stellen und ggf. die juristische Begleitung übernehmen.

In Kasachstan haben wir die Kooperation mit einer dortigen Anwaltskanzlei aufgenommen. Ziel ist, durch ein Beratungsunternehmen mit deutschen und türkischen Wurzeln gemeinsam mit kasachischen Partnern entwickelte PV-Projekte umzusetzen.

MANDATSARBEIT

Vollmachten: Änderung unserer Praxis

In den letzten Wochen hat es zunehmend Schwierigkeiten mit der Umsetzung von in Deutschland ausgestellten **Vollmachten für den Gebrauch in der Türkei** gegeben. Zwar gelten seit jeher strenge Formvorschriften für Anwaltsvollmachten und Immobilienvollmachten, jedoch können wir vereinfachte Varianten in der Türkei entgegen langjähriger Praxis nicht mehr ohne weiteres durchsetzen. Anwaltsvollmachten wie auch Immobilienvollmachten bedürfen der Beurkundung. Lange Zeit wurden „Beglaubigungen“ akzeptiert mit der Folge, dass wir uns mit beglaubigten Unterschriften unter türkische Vollmachtstexte begnügen konnten. Unsere Empfehlung ist nunmehr durchweg diejenige, dass die deutschen Vollmachtstexte in Deutschland beurkundet oder, wenn zulässig, beglaubigt und die - ebenfalls notariell zu beglaubigenden - Übersetzungen in der Türkei unter unserer Aufsicht angefertigt werden. Die Kosten steigen dadurch um die Übersetzungskosten, die sich allerdings in der Regel in erträglichem Rahmen halten.

Neue Mandate

Es gibt wieder neue Firmengründungen in der Türkei zu bewältigen, darunter eine Service-Gesellschaft (Entwicklung von Versicherungssoftware), welche als eigene Tochtergesellschaft für eine große deutsche Versicherung arbeitet und auf den Fachkräftemangel am deutschen Markt reagiert und auf hochqualifiziertes, entwicklungsfähiges Fachpersonal aus der Türkei hofft.

Aber auch weitere Liquidationsaufträge sind in unserer Kanzlei eingegangen.

PRESSEARBEIT

Für das Portal „immowelt“ haben wir einen Beitrag zum Erwerb von Immobilien durch Ausländer in der Türkei mit erarbeitet. Der Beitrag ist jeweils auf [Deutsche](#), [Österreicher](#) und [Schweizer](#) zugeschnitten.

In den [Deutschen Wirtschaftsnachrichten](#) erscheint in Kürze ein kurzes Interview mit Prof. Rumpf zur türkischen Verfassung.

WIRTSCHAFT

POLITIK

Das Parlament ist kaum noch tätig, sieht man einmal von dem einen oder anderen „Paketgesetz“ ab, mit dem in unübersichtlicher Weise bestehende Gesetze geändert werden. Das neue Präsidialsystem setzt sich durch, die Opposition spielt kaum noch eine Rolle. Zwar hat Präsident Erdoğan zum Internationalen Tag der Menschenrechte am 10.12.2018 die Menschenrechte als zentrale Grundlage jeder Zivilisation beschworen, doch fällen türkische Strafgerichte immer mehr Urteile gegen Kriegsgegner, Wissenschaftler und Ärzte sowie Journalisten wegen angeblicher terroristischer Aktivitäten auf zweifelhaften rechtlichen Grundlagen. Für Strafrechtler und Verfassungsrechtler sind die meisten Urteile - man kann inzwischen sagen: „in der Regel“ - juristisch nicht nachvollziehbar. Selbst der Kassationshof ist nicht mehr davor gefeit, die Rechtsbeugung von Untergerichten durchzuwinken.

Unsere eigene Tätigkeit ist davon bislang nicht betroffen. Tatsächlich laufen die von uns betreuten zivil- und handelsrechtlichen Verfahren wie gewohnt: langsam, aber letztlich - meistens - mit nachvollziehbaren Ergebnissen.

DEVISENKURSE

Der Euro ist derzeit (12.12.2018) 6,07 TL wert, der Dollar 5,36 TL (Quelle: finanzen.net). Damit zeigt sich im Ansatz, dass die TL keineswegs auf dauerhaften Absturz eingerichtet ist, sondern wieder an Boden zurückgewonnen hat. Dennoch gibt es - trotz aller gegenteiligen Beteuerungen seitens der Regierung - Anzeichen für erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten, insbesondere auch für einen starken Rückgang der Kaufkraft der türkischen Haushalte.

Die Inflation ist leicht auf 21,6% zurückgegangen.

MAßNAHME ZUM SCHUTZ DER TÜRKISCHEN LIRA (2)

Mit einem „Beschluss Nr. 85“ hatte der Präsident am 13.9.2018 angeordnet, dass Verträge zwischen türkischen Parteien nicht mehr Preise in Devisen ausweisen dürfen, sondern in TL abgeschlossen werden müssen. Ein Runderlass (*Tebliğ*) v. 6.10.2018 gibt die Rechtslage im Detail wieder (Quelle: Resmi Gazete) und wurde von der AHK Istanbul wie folgt zusammengefasst (von uns sprachlich überarbeitet):

„Im Prinzip regelt dieser Runderlass,

- (a) welche Verträge in Türkische Lira ausgestellt werden müssen;*
- (b) welche Verträge in Devisen oder auf Devisen indiziert vereinbart werden können; und*
- (c) wie die Konvertierung des Vertragswerts stattfinden soll.*

Folgende Verträge, welche zwischen zwei in der Türkei ansässigen Parteien geschlossen werden, müssen in der landesüblichen Währung denominiert werden:

- (a) Kauf- und Mietverträge von Immobilien*
- (b) Kauf- und Mietverträge von Fahrzeugen*
- (c) Arbeitsverträge (mit einigen Ausnahmen)*
- (d) Dienstleistungsverträge (einschließlich mit einigen Ausnahmen Beratungs-, Vermittlungs- und Transportverträge)*
- (e) Werkverträge (mit einigen Ausnahmen).*

Im Runderlass werden allerdings zahlreiche Ausnahmeregelungen zur oben erwähnten Konvertierung in TL vorgesehen, so z.B. Arbeitsverträge zwischen einem in der Türkei ansässigen Arbeitgeber und einem in der Türkei ansässigen, aber nicht-türkischen Staatsangehörigen. Des Weiteren ist es den nachfolgend genannten Betriebsformen mit ausländischem Ursprung gestattet, bei Arbeits- und Dienstleistungsverträgen, den Vertragswert und sonstige aus den Verträgen herrührende Zahlungsverpflichtungen in Fremdwährungen oder auf Fremdwährungen indiziert zu vereinbaren: Zweigstellen, Vertretungen, Büros und Verbindungsbüros in der Türkei von Personen, die im Ausland ansässig sind; oder Unternehmen, an denen im Ausland ansässige Personen direkt oder indirekt fünfzig Prozent oder mehr der Anteile halten; oder Unternehmen im Ausland ansässiger Personen in Freihandelszonen, die diese Verträge im Rahmen ihrer Tätigkeiten in der Freihandelszone abschließen.

Verträge, welche in Devisen vereinbart oder an Devisen gebunden sind, müssen bis spätestens zum 13.10.2018 in Türkische Lira umgeschrieben werden."

Es kann festgehalten werden, dass diese Regelung ausländische Investoren in der Regel nicht trifft. Auch ist bislang noch keine Tendenz bekannt geworden, den Devisenverkehr mit dem Ausland zu beschränken. Ob diese Regelung hält, was sie verspricht, ist unklar. Denn sie bringt zahlreiche türkische Unternehmen, die auf den Einkauf von Rohstoffen und Produktionsmitteln im Ausland angewiesen sind, in erhebliche Verlegenheit.

RECHTSPRECHUNG

KASSATIONSHOF BESTÄTIGT VERURTEILUNG VON ENIS BERBEROĞLU

[Enis Berberoğlu](#) ist ein langjähriger, erfahrener Journalist, den man als einer „sozialdemokratisch-kemalistischen“ Strömung angehörig ansehen kann. Er ist uns seit den 1980er Jahren als seriös und ernst zu nehmend bekannt. Er saß und sitzt für die CHP im Parlament.

Mit einem Urteil des 16. Strafsenats des Kassationshofs fand ein Strafverfahren gegen diesen Mann ein Ende. Die Lektüre des Urteils ist ein historisches Dokument von Rechtsbeugung. Zu verantworten haben dies die Richter der 14. Großen Strafkammer Istanbul und drei der fünf Richter des Strafsenats. Das Berufungsgericht für Strafsachen Istanbul hatte das Urteil noch aufgehoben, die 14. Große Strafkammer hatte das aufhebende Urteil für rechtswidrig erklärt. Das Untergericht hat damit unter Verstoß gegen Gesetz und Verfassung dem Obergericht die Gefolgschaft verweigert. Auch in der Sache steht die Verurteilung nicht nur auf schwachen, sondern auf gar keinen Füßen. Zwei abweichende Voten im Urteil des Kassationshofs machen dies - höflich aber bestimmt - deutlich.

Vorgeworfen wird dem Journalisten der Verrat von Staatsgeheimnissen. Es ging um die illegale Lieferung von Waffen durch den Geheimdienst MIT nach Syrien (damals vermutete man den IS als Adressaten), die durch die Justiz und Sicherheitskräfte aufgedeckt worden war. Auch die beteiligten Sicherheitsbeamten, Richter und Staatsanwälte verloren daraufhin ihre Existenz. Obwohl die türkische Presse ihre Nachrichten, Reportagen und Kommentare auf infolge der Polizeiaktion an die Öffentlichkeit gelangten Informationen aufbaute, wurden zahlreiche Journalisten AKP-kritischen Presse durch das Präsidialamt mit Strafanzeigen überzogen, die durch die türkische Strafjustiz nun vollzogen werden.

Quelle: www.adalet.biz

DER FALL DEMIRTAŞ

[Selahattin Demirtaş](#) ist einer der beiden Vorsitzenden der kurdenfreundlichen HDP, die nach der AKP eine Zeitlang die stärkste Kraft im Parlament war. Sie wird verdächtigt, mit der PKK gemeinsame Sache zu machen, was zur Folge hat, dass regelmäßig Abgeordnete und Parteimitglieder, aber auch Journalisten, die durch positive Berichterstattung über die HDP auffallen, wegen angeblicher Unterstützung einer terroristischen Vereinigung, oft sogar auch wegen Mitgliedschaft in der PKK, strafrechtlich verfolgt werden, so auch Selahattin Demirtaş. Tatsächlich beruhen auch hier Haftbefehle und Urteile meist nicht auf Sachverhalten, die die Vorwürfe gerechtfertigt erscheinen lassen.

Im Fall Demirtaş hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in der Verhaftung von Demirtaş einen klaren Verstoß gegen die EMRK gesehen, da kein einziger Haftgrund habe festgestellt werden können. Der EGMR spricht in diesem Zusammenhang sogar von Rechtsbeugung. Nach deutschem und türkischem Strafrecht ist „Rechtsbeugung“ eine Straftat im Amt in der Form der vorsätzlich falschen Anwendung von Recht, um ein illegitimes Ziel zu erreichen.

Die zuständige Große Strafkammer hat, statt nun Demirtaş sofort auf freien Fuß zu setzen, erst einmal das Justizministerium befragt. Zwischenzeitlich hat Staatspräsident Erdoğan das EGMR-Urteil für unverbindlich erklärt. Die Große Strafkammer hat dann ungewöhnlich schnell Demirtaş zu einer erheblichen Freiheitsstrafe verurteilt und damit dem Urteil des EGMR den Boden entzogen.

Quellen: [Spiegel online](#), [Friedrich-Ebertstiftung](#), [Remscheider Generalanzeiger](#), [Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte](#)

TÜRKISCHES RECHT VOR DEUTSCHEN GERICHTEN

AG INGOLSTADT, BESCHLUSS V. 11.01.2017 - 002 F 808/15 (MORGENGABE)

Leitsätze:

1. Ansprüche aus einer Brautgeldabrede (Morgengabe) zwischen türkischen Staatsangehörigen nach gescheitertem Verlöbnis bestimmen sich analog § Art. 13 Abs. 1 S 1 EGBGB nach türkischem Recht. Sie sind zwar vertragsrechtlicher Natur; der speziell familienrechtliche Charakter einer Brautgeldabrede führt jedoch dazu, dass sie dem insoweit spezielleren Verlöbnisstatut zu unterstellen ist. Die Rom III-VO gilt hingegen nicht, da die Beteiligten keine (gültige) Ehe abgeschlossen haben. (Rn. 12) (redaktioneller Leitsatz)
2. Eine nach türkischem Recht wirksame Vereinbarung einer Morgengabe beinhaltet ein Schenkungsversprechen für den Fall der Scheidung und setzt eine wirksame Eheschließung voraus. (Rn. 14 - 15) (redaktioneller Leitsatz)
3. Eine religiöse Eheschließung (Imam-Ehe) entfaltet nach türkischem Recht vor Durchführung der standesamtlichen Trauung keine Rechtswirkung. (Rn. 17) (redaktioneller Leitsatz)
4. Eine Zahlungspflicht des Bräutigams auf der Grundlage einer „tatsächlichen Eheschließung“, d.h. ein Ausgleich für die Durchführung des Geschlechtsverkehrs und den damit verbundenen Ehrverlust der Frau nach Trennung entsprechend einer im islamischen Rechts möglichen „Talak-Scheidung“ zur Verhinderung einer voreiligen oder willkürlichen Trennung ist wegen Sittenwidrigkeit nichtig. Die Braut, die sich in dem Wissen, nicht wirksam verheiratet zu sein, in eine Lebensgemeinschaft mit dem Bräutigam begibt, ist nicht schutzwürdig (Beschwerde eingelegt beim OLG München unter Az. 33 UF 222/17). (Rn. 24) (redaktioneller Leitsatz) (Quelle: [Bayerische Staatskanzlei/Bürgerservice](#))

Dieser Beschluss ist Teil einer seit vielen Jahren geführten Diskussion unter den deutschen Gerichten über den rechtlichen Charakter einer „Morgengabe“ (*mehir*). Sie wird nicht nur in Bezug auf die Türkei, sondern auch auf andere Länder geführt, in denen der Islam als Religion vorherrschend ist. Bei der Morgengabe handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen Brautleuten über eine Zahlung in Geld oder Sachen seitens des Mannes an die Braut, die vor allem den Zweck hat, die Braut für den Fall der Scheidung abzusichern.

Wir haben uns selbst bereits mehrfach sowohl in wissenschaftlichen Beiträgen als auch als Gutachter mit diesem Phänomen beschäftigt, das sich allgemein in die typische Praxis der Gabe von Hochzeitsgeschenken bei türkischen Hochzeiten einreicht. Das Besondere an der Morgengabe ist die Betonung der religiösen Seite, nämlich der Abschluss des schriftlichen Vertrages vor dem „Hoca“.

Prof. Rumpf ist in dem vorliegenden Verfahren als Privatgutachter für die Beklagtenseite aufgetreten, konnte sich jedoch - zu Unrecht - nicht mit seiner Auffassung durchsetzen. Es geht um die Aussage des Gerichts zu Zif. 2 der obigen Leitsätze.

Der Gerichtsgutachter hatte behauptet, dass die Wirksamkeit des Morgengabe-Vertrages eine wirksame Eheschließung voraussetze. Uns war diese Auffassung völlig neu. Vor allem ist diese Auffassung auch schlicht falsch.

Nach türkischem Recht wird die Morgengabe als „Schenkungsvertrag“ qualifiziert. Die türkische Justiz wendet daher ausdrücklich kein Familienrecht an, sondern lediglich privates Vertragsrecht. Ob also ein solcher Vertrag wirksam ist, bemisst sich ausschließlich danach, ob er einen gesetzmäßigen Inhalt hat und der einfachen Schriftform entspricht. Darauf, dass die Vertragsparteien den Vertrag vor einem „Hoca“ schließen und in der Regel auch zwei Zeugen mit unterschreiben lassen, kommt es für den türkischen Kassationshof nicht an. Denn diese islamrechtliche begründete Praxis spielt in einem säkularen Rechtssystem keine Rolle. Das wurde übrigens von einem deutschen Gericht verkannt, das uns im Sommer gebeten hatte, einen solchen Fall nach islamischem Recht zu beurteilen.

In keinem seiner Urteile, die sowohl dem Gerichtsgutachter als auch uns vorliegen, hat der Kassationshof eine zwingende Verbindung zwischen säkularer Eheschließung und Wirksamkeit eines Morgengabe-Vertrages hergestellt. Ganz im Gegenteil: Ursprünglich ging es in der türkischen Rechtsprechung nur darum, ob diese Vereinbarung, die - aus islamischer Sicht - Teil eines religiösen Trauungsaktes ist, um die Frage, ob eine solche Vereinbarung auch in einem durch die Zivilehe bestimmten säkularen Recht Bestand haben kann. Der Kassationshof hatte - noch unter dem Eindruck der kemalistischen Revolution - eine grundsätzliche Sittenwidrigkeit verneint. Der rechtspolitische Kompromiss bestand darin, dass der Kassationshof aber auch die familienrechtliche Qualifikation verweigert und die Parteien auf das Schuldrecht verwiesen hat.

Somit wurde das Institut „Morgengabe“ als eine besondere Form des Schenkungsvertrages qualifiziert und damit vom Familienrecht losgelöst. Allein die Scheidung - in der Regel zivilrechtlicher Natur - war dann die Bedingung für die Fälligkeit des Schenkungsgegenstandes, allerdings auch nur dann, wenn die Parteien nicht die sofortige Zahlung, sondern die Zahlung für den Fall der Scheidung vereinbart hatten.

Deutsche Gerichte tun sich mit der Qualifikation weiterhin schwer. So hat das AG Ingolstadt die Morgengabe in diesem Fall, in dem es nicht zur Ziviltrauung gekommen war, dem „Verlöbnis-Statut“ unterworfen. Auch dies war falsch, denn die Parteien waren nun einmal nicht verlobt.

Hätten sie die Morgengabe als Verlobungsgeschenk gedacht, hätten sie dies auch zum Ausdruck kommen lassen müssen.

Nimmt man das „Vertragsstatut“, entscheidet man sich also nach internationalem Privatrecht bei in Deutschland lebenden Brautleuten für das deutsche Recht, sind diese Verträge in der Regel nichtig, weil sie nicht der deutschen Form entsprechen (notarielle Beurkundung). Nur bei Vollzug wären sie als Handschenkung wirksam, ein Zurückverlangen eines solchen Geschenks wäre also wohl nicht möglich.

Zu wenig erörtert wird die Frage der Sittenwidrigkeit. Denn seinem Charakter nach setzt die Fälligkeit der Morgengabe voraus, dass die Braut gegenüber dem Bräutigam auch ihre ehelichen Pflichten erfüllt. Und unzweifelhaft reflektiert dieses - letztlich eben doch in der islamischen Tradition begründete - Institut die untergeordnete Rolle der Frau als „Objekt“ männlichen Herrschaftsanspruchs dar. Denn die umgekehrte Morgengabe, zu entrichten durch die Frau als Entlohnung für die Erfüllung ehelicher Pflichten durch den Mann, ist der Tradition unbekannt.

*Allen Lesern dieses Newsletters
wünschen wir ein schönes und gesegnetes Weihnachtsfest
und einen guten Rutsch ins Neue Jahr 2019,
dem wir voll Optimismus entgegenblicken!*